

Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Bad Münstereifel und seine Ausschüsse
vom 24.06.1997

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellen der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht des Rates
- § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung, der Beschlußfähigkeit des Rates
- § 10 Befangenheit von Stadtverordneten
- § 11 Änderung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Fragerecht der Stadtverordneten
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Ordnungs- und Hausrecht des Bürgermeisters
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Niederschrift
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 23 Grundregeln
- § 24 Verfahren der Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 25 Bildung der Fraktionen

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Änderung der Geschäftsordnung
- § 27 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Münstereifel und seine Ausschüsse
vom 24.06.1997

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 48 (1, 2 und 4), 50 (1), 51, 56 (4) und 57 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.06.1997 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung führt die angesprochenen Funktionsbezeichnungen in Anlehnung an § 12 GO NW je nach Gebräuchlichkeit in weiblicher oder männlicher Form.

I. Geschäftsführung des Rates

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Einberufung zu einer Ratssitzung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordnete sowie an den Bürgermeister und den Beigeordneten bzw. den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
Im übrigen wird auf § 47 Abs. 1 GO NW verwiesen.
- (2) Die Einladung muß Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung anstehende Tagesordnung enthalten.
- (3) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.
Die Verwaltung soll zu den einzelnen Tagesordnungspunkten nach Möglichkeit eine Beschlußempfehlung aussprechen.
Die Beratungsunterlagen sollen den Stadtverordneten 5 Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (4) Die Redaktionen der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
Die Beratungsunterlagen für den öffentlichen Sitzungsteil sind der Presse zur Verfügung zu stellen.

- (5) Für Zuhörer sind Tagesordnungen und Erläuterungen zum öffentlichen Sitzungsteil in einigen Exemplaren zur Einsichtnahme im Zuhörerraum bereitzulegen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladungen zu den Ratssitzungen sind den Stadtverordneten wenigstens 10 Tage vor dem Sitzungstag zuzusenden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 3

Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.
Es sind dabei Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm - schriftlich begründet und im Wortlaut so gefaßt, daß sie als Beschluß übernommen werden können - bis zum 14. Tag vor dem Sitzungstermin von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Ratsfraktion vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluß vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (3) Anträge an den Rat der Stadt Bad Münstereifel sind an den Bürgermeister zu richten.
- (4) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (5) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (6) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden und von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind durch den Bürgermeister rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vor dem Termin der Ratssitzung, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung der Stadt Bad Münteriefel hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies spätestens bis zum Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Dies kann auch über eine Anzeige an das Ratsbüro geschehen, das den Bürgermeister entsprechend unterrichtet. Eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der Sitzungsleitung gilt für Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Der Rat kann beschließen, zur Vorbereitung seiner Beratungen vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften -insbesondere der Datenschutzgesetze- entgegenstehen.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Das allgemeine Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, kann eine Einschränkung nur aufgrund der räumlichen Verhältnisse erfahren. Der Ratsraum ist dabei zu achten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten, Vermietung und Verpachtung von städtischem Eigentum, soweit schutzwürdige Interessen der Stadt oder Dritter betroffen sind,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO),
 - g) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner befürchten läßt.
- (3) Im übrigen wird auf § 48 Abs. 2 bis 4 GO NW verwiesen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt der in der Reihenfolge festgelegte Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Sind sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter verhindert und ist die Durchführung der Sitzung unaufschiebbar, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden einen Vorsitzenden.

§ 9

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung, der Beschlußfähigkeit des Rates

0.4

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Ladung, die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Sitzung und die Beschlußfähigkeit des Rates fest.
- (2) Auf § 49 Abs. 1 GO NW wird verwiesen.

§ 10

Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Muß ein Stadtverordneter annehmen, nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen. In nichtöffentlicher Sitzung hat der betreffende Stadtverordnete den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies in der Sitzung durch Beschluß, der in die Niederschrift aufzunehmen ist, fest.

§ 11

Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d) die Tagesordnung um Punkte zu erweitern.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 48 Abs. 2 GO NW, § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) handelt.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von 1/5 der Stadtverordnete oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt worden ist (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Das gleiche gilt für Vorlagen aus der Mitte von Ausschüssen, soweit ihnen formelle Anträge zugrunde liegen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
- (6) Will der Bürgermeister bzw. Sitzungsleiter sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit die Verhandlungsleitung ab.
- (7) Während und nach der Abstimmung kann das Wort nicht mehr zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt erteilt werden.
- (8) Die Redezeit beträgt längstens 5 Minuten, kann aber mit Zustimmung des Bürgermeisters verlängert werden. Zum Haushalt oder zu sonstigen wichtigen Vorlagen ist den Sprechern der Fraktionen und dem Bürgermeister eine angemessene Redezeit einzuräumen. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Fraktionsvorsitzenden haben das Recht zu einer abschließenden Erklärung.
- (9) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung von besonderer Bedeutung außerhalb der Beratungsgegenstände ist Stadtverordneten und Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Außerdem kann das Wort zu persönlichen Erklärungen nach Schluß der Aussprache, a-

ber noch vor der Abstimmung erteilt werden. Im Zuge persönlicher Erklärungen darf der Redner nicht zur Sache sprechen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht, erhält der Antragsteller das Wort, mit Vorrang vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Zulässig sind die Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) auf Schluß der Aussprache,
 - b) auf Schluß der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluß oder Wiederm Zulassung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter der im Rat vertretenen Fraktionen zu diesem Antrag Stellung nehmen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe g) bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert, also auch innerhalb der Beratung eines Tagesordnungspunktes, vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung, wobei die in Abs. 2 aufgeführte Reihenfolge zu beachten ist.

- (5) Anträge auf Ende der Aussprache oder Schluß der Rednerliste können nur von solchen Stadtverordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen.
Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf beinhalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sind mit einem Deckungsvorschlag zu verbinden.

§ 15

Abstimmung

- (1) Unmittelbar nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister den oder die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch deutliches Handzeichen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag von mindestens 2 Stadtverordneten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift festzuhalten.

0.4

- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt ein Antrag sowohl auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Bei geheimer Abstimmung stellt jede Fraktion einen Stimmzähler. Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis der geheimen Abstimmung und halten dieses in einem Abstimmungsprotokoll schriftlich fest. Dieses Protokoll ist von den Stimmzählern zu unterschreiben, dem Bürgermeister zu übergeben und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.
- (7) Bezüglich des Zustandekommens von Beschlüssen und der Annahme von Anträgen wird auf § 50 GO NW verwiesen.
Das Abstimmungsergebnis wird durch den Bürgermeister festgestellt, bekanntgegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch deutliches Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Stadtverordneter der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist der Name des zu Wählenden oder die Rubrik Enthaltung anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen Vermerke irgendeiner Art angebracht sind oder die unbeschriftet abgegeben werden, sind ungültig. Das gleiche gilt für Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person angegeben bzw. angekreuzt ist. Nein-Stimmen sind gültig.
- (4) Wenn lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt, kann mit Ja- oder Nein-Stimmen oder Enthaltung abgestimmt werden.

- (5) § 15 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt für die geheime Wahl entsprechend. Die Ergebnisermittlung richtet sich nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 6 GO NW.
- (6) Das Wahlergebnis wird durch den Bürgermeister festgestellt, bekanntgegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 17

Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf allgemeine Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Wird eine schriftliche Beantwortung nicht verlangt, sind Anfragen unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" zu beantworten.
- (3) Anfragen sind mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Im Zuge der mündlichen Beantwortung von Anfragen darf der Anfragende bis zu zwei Zusatzfragen stellen.
- (5) Ist eine sofortige Beantwortung der Zusatzfrage nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (6) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Das gleiche gilt für die unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" vorgetragenen Mitteilungen des Bürgermeisters.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In jede Tagesordnung für Sitzungen des Rates ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Die Dauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. Jeder Einwohner ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten, wofür insgesamt dem Fragesteller eine Redezeit von 5 Minuten gewährt wird.
Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Themengegenstände, die den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung eines Verwaltungsaktes zum Gegenstand haben oder für die ein besonderes Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach sonstigen Spezialgesetzen (Bürgeranhörung im Rahmen der Bauleitplanung) vorgesehen ist, sind von der Einwohnerfragestunde ausgeschlossen.

Die Wortbeiträge der Fragesteller müssen einen tatsächlichen Fragebedarf erkennbar machen. Persönliche Erklärungen oder Stellungnahmen sind auch dann unzulässig, wenn sie in Frageform gekleidet werden.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister bzw. der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

Um eine gesteigerte Aussagekraft in der Beantwortung der Fragen zu erzielen, sollen die fragestellenden Bürger nach Möglichkeit dem Ratsbüro im zeitlichen Vorfeld der Ratssitzung anzeigen, daß sie in der Einwohnerfragestunde von ihrem Fragerecht Gebrauch machen wollen und auf welche Angelegenheit sich ihre Frage beziehen wird.

- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Ordnungs- und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Dem Ordnungs- und Hausrecht des Bürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder in sonstiger Weise die Würde der Versammlung verletzt, kann durch den Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Ratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abweichen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Mahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat der Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilt werden.

§ 21

Niederschrift

- (1) Über jede Ratssitzung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;
 - b) den Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers sowie der anwesenden und fehlenden Stadtverordneten;
 - c) die Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen; ausgenommen die Namen der Zuhörer;
 - d) die Namen der Stadtverordneten, die gemäß § 31 GO NW an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitgewirkt haben;
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände;
 - f) die gestellten Anträge;
 - g) die gestellten Anfragen sowie deren Beantwortung;
 - h) Mitteilungen des Bürgermeisters;
 - i) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen; hierbei ist festzuhalten:
 - das Stimmverhältnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, Name und Stimmabgabe des Stimmberechtigten,
 - bei Wahlen mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und die Anzahl der Enthaltungen in Form eines als Anlage zur Niederschrift beigefügten Wahlprotokolls,

- bei Losentscheid die Beschreibung der Wahlhandlung,
 - bei Abstimmungen mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen in der Form eines als Anlage zur Niederschrift beigefügten Abstimmungsprotokolls,
 - auf Antrag eines Stadtverordneten dessen abweichende Stimmabgabe; dies nicht bei geheimer Abstimmung;
- j) sonstige wesentliche Vermerke (z. B. Ordnungsmaßnahmen, Hinweise auf Protokollanlagen).
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlußprotokoll geführt.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt.
- (4) Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine Stellungnahme im wesentlichen Inhalt protokolliert wird. Das Verlangen sollte nur in den Fällen gestellt werden, in denen der Stadtverordnete ein besonderes Interesse an der wörtlichen Niederlegung seiner Aussage hat.
- (5) Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten bzw. dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters so rechtzeitig zu übersenden, daß die in Abs. 7 genannte Frist eingehalten werden kann, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 21 Arbeitstagen.
- (6) Niederschriften über nichtöffentliche Ratssitzungen sind von allen Mitgliedern grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Bei Verstößen hiergegen können die Betroffenen gemäß § 30 Abs. 6 GO NW zur Verantwortung gezogen werden.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nach Eingang bis zu 3 Tage vor der darauffolgenden Sitzung schriftlich oder zum Protokoll beim Bürgermeister (Ratsbüro) erhoben werden; gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Über eingegangene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift beschließt der Rat in seiner nächsten Sitzung. Wird eine Berichtigung beschlossen, so ist dieser Beschluß in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen und zu der zu ändernden Niederschrift eine entsprechende Zusatzseite zu fertigen und zu verteilen.

- (9) Die Aufnahme des Sitzungsablaufes auf Tonträger für Protokollzwecke ist nur zulässig, wenn der Rat es allgemein oder für den Einzelfall beschlossen hat. Diese Aufzeichnungen sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Eine Verwertung der Tonträger für andere als Protokollzwecke (z. B. Archivzwecke) kann nur durch ausdrücklichen Ratsbeschuß festgelegt werden. Hierbei können einzelne Stadtverordnete jedoch verlangen, daß ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Dies gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung, es sei denn,

- daß es sich um Angelegenheiten handelt, deren Veröffentlichung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner befürchten läßt oder
- daß der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23

Grundregel

Gemäß § 58 Abs. 2 GO NW finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 24

Verfahren der Ausschüsse

- (1) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind an den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Dies muß über den Bürgermeister geschehen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und im Wortlaut so zu fassen, daß sie als Beschluß übernommen werden können. Der Ausschußvorsitzende hat An-

träge, die von 1/5 der Ausschußmitglieder gestellt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Anträge müssen bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Im übrigen wird auf § 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

- (2) Anträge, die nach der Vorschrift des Abs. 1 direkt in den Fachausschüssen beraten werden, sind - falls dieser keine abschließenden Beschluß fassen kann - anschließend mit dem Beratungsergebnis des Ausschusses dem Hauptausschuß und falls erforderlich dem Rat zuzuleiten.
- (3) Über Zeit, Ort und die wichtigsten Beratungspunkte der Tagesordnung der Ausschußsitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Alle Stadtverordneten sind über alle Ausschußsitzungen durch fristgemäße nachrichtliche Zusendung der Einladungen (einschließlich Tagesordnung und Erläuterungen) zu unterrichten.
- (6) Stadtverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören.
Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles sowie die Zahlung von Sitzungsgeld.
- (7) In Ausschußsitzungen sind nur Anfragen zulässig, die sich auf Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses beziehen.
- (8) §§ 4,6, 18 und 20 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

- (9) Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, muß die Sitzung ausfallen.
- (10) Die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Beschluß eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW wird auf drei Arbeitstage festgesetzt. Die Frist beginnt für die Ausschußmitglieder am Tage nach der Beschlußfassung, für den Bürgermeister am Tage nach der Zustellung der Sitzungsniederschrift. Der Einspruch ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten und mit einer Begründung zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. In den Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Hauptausschuß durch Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW über den Einspruch beschließen.
- (11) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse sind dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern und den übrigen Stadtverordneten sowie dem Beigeordneten bzw. dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zuzuleiten.
- (12) Die Ausschüsse sind, sofern die Kostenfrage geklärt ist, berechtigt, Sachverständige zu einzelnen Beratungspunkten hinzuzuziehen. Diese wirken an der Beratung und Beschlußfassung nicht mit.
- (13) Im Verhinderungsfall ist für die Vertretung von Ratsmitgliedern in Ausschußsitzungen § 58 Abs. 3 GO NW zu beachten. Sachkundige Bürger dürfen in Ausschußsitzungen auch von Ratsmitgliedern vertreten werden.

III. Fraktionen

§ 25

Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Namen aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten und sachkundigen Bürger enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um mit ihnen über die Durchführung der Sitzungen des Rates und die Handhabung der Geschäftsordnung zu beraten. Nicht fraktionsangehörige Stadtverordnete sollen zu diesen Sitzungen geladen werden. Diese Besprechungen gelten als Ausschußsitzungen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung des Rates zu vertagen und vorher im Hauptausschuß zu beraten.
- (2) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluß außer Übung gesetzt werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.